

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 3. Mai 1995

22. Stück

30. Verordnung: Gewährung von Eigenmittlersatzdarlehen

31. Verordnung: Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (Sanierungsverordnung 1994); Änderung

## 30.

### Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Eigenmittlersatzdarlehen

Auf Grund der §§ 17 bis 19 und 52 a des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989, LGBL. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 39/1994 wird verordnet:

§ 1. Falls einem Mieter die Aufbringung der auf seine Wohnung entfallenden vom Vermieter begehrten Eigenmittel laut Finanzierungsplan der Förderungszusicherung auf Grund der finanziellen Leistungsfähigkeit, insbesondere nach dem Familieneinkommen und der Haushaltsgröße, nicht oder nur zum Teil zumutbar ist, kann unter Bedachtnahme auf das angemessene Ausmaß der Wohnnutzfläche gemäß § 17 Abs. 3 WWFSG 1989 ein Darlehen (Eigenmittlersatzdarlehen) gewährt werden.

§ 2. (1) Bei Bauvorhaben, bei denen Eigenmittel im Ausmaß von 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen sind, beträgt das Eigenmittlersatzdarlehen:

1. 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 zweiter Satz WWFSG 1989 erfüllt sind;
2. 7,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn das Jahreseinkommen bei einer Haushaltsgröße von
 

1 Person.....	181 600 S
2 Personen.....	256 300 S

 nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich für jede weitere Person sowie bei Jungfamilien oder Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 45 vH aufweist, für Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993 um 32 000 S;
3. 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn das Jahreseinkommen die in Z 2 genannten Einkommensgrenzen um bis zu 21 400 S überschreitet;

4. 2,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn das Jahreseinkommen die in Z 2 genannten Einkommensgrenzen um bis zu 42 700 S überschreitet.

(2) Jungfamilien oder Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 45 vH aufweist, Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. Nr. 511/1994 kann zu dem nach Abs. 1 Z 1 gewährten Eigenmittlersatzdarlehen für die Entrichtung der anteiligen Grundkosten ein weiteres Darlehen in Höhe von 1 000 S pro Quadratmeter Nutzfläche gewährt werden, wenn das Familieneinkommen nicht mehr als 75 vH des nach Abs. 1 Z 1 zulässigen Jahreseinkommens beträgt.

(3) Bei Bauvorhaben, bei denen Eigenmittel im Ausmaß von 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen sind, beträgt das Eigenmittlersatzdarlehen 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 zweiter Satz WWFSG 1989 erfüllt sind.

(4) Bei Bauvorhaben, bei denen der Förderer Eigenmittel im Ausmaß von 20 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen hat, beträgt das Eigenmittlersatzdarlehen 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn die Voraussetzungen des § 52 a Abs. 1 WWFSG 1989 erfüllt sind.

(5) Bei nach § 15 WWFSG 1989 geförderten Mietwohnungen entspricht bei den Einkommensgrenzen gemäß Abs. 1

1. 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 1 800 S pro Quadratmeter Nutzfläche,
2. 7,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 1 080 S pro Quadratmeter Nutzfläche,
3. 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 720 S pro Quadratmeter Nutzfläche und
4. 2,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 360 S pro Quadratmeter Nutzfläche als Berechnungsbasis für das Eigenmittlersatzdarlehen.

Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Einkommensgrenzen ändern sich in dem sich nach § 11 Abs. 2 zweiter Satz WWFSG 1989 ergebenden Ausmaß.

§ 3. (1) Eigenmittlersatzdarlehen sind mit jährlich 1 vH dekursiv zu verzinsen.

(2) Die Laufzeit der Eigenmittlersatzdarlehen beträgt bei einem Darlehen im Ausmaß von 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten.....

20 Jahre,	7,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten.....
15 Jahre,	5,0 vH der förderbaren Gesamtbaukosten.....
10 Jahre,	2,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten.....
5 Jahre.	

Das Darlehen ist in halbjährlichen Pauschalraten, beginnend am zweitnächsten der Antragstellung folgenden Rückzahlungstermin zurückzuzahlen. Rückzahlungstermine sind der 1. April und der 1. Oktober.

(3) Nach § 2 Abs. 2 gewährte Eigenmittlersatzdarlehen sind im Falle des Ausscheidens des Mieters aus dem Mietverhältnis vor Entrichtung der letzten tilgungsplanmäßigen Pauschalrate des nach § 2 Abs. 1 Z 1 gewährten Eigenmittlersatzdarlehens in einem Betrag zurückzuzahlen. Bei längerer Dauer des Mietverhältnisses verzichtet das Land Wien auf die Rückzahlung.

§ 4. Das Eigenmittlersatzdarlehen kann im Sinne des § 18 Abs. 2 WWFSG 1989 auch einem folgenden Wohnungsmieter gewährt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung LGBL. für Wien Nr. 42/1994 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Häupl

### 31.

#### Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (Sanierungsverordnung 1994) geändert wird

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3, 40 Abs. 4 und 41 Abs. 2 des Wiener Wohnbauförderungsgesetzes – WWFSG 1989, LGBL. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 39/1994 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 37/1992, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 43/1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 Z 3 lautet:

- „3. die effektiven Kosten des Darlehens – ausgenommen öffentliche Abgaben und Aufwendungen des Darlehensnehmers für zur Sicherung des Darlehens abgeschlossene Versicherungen – dürfen jährlich höchstens 0,75 vH über der Sekundärmarktrendite des vorangegangenen Jahres für Emittenten gesamt gemäß Tabelle 5.4 des Statistischen Monatsheftes der Oesterreichischen Nationalbank liegen;“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Häupl